

KONZESSIONSVERTRAG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON ELEKTROMOBILITÄTSANLAGEN

Zwischen der

Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen,

vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Gerlach und im Folgenden „**Stadt**“ genannt

und der

der Stadtwerke Aalen GmbH, Im Hasennest 9, 73433 Aalen,

vertreten durch Geschäftsführer Cord Müller und im Folgenden „**Betreiber**“ genannt

und beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragsparteien**“ genannt, wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt hat sich entschlossen, ein integriertes Konzept zur Errichtung und zum Betrieb von Elektromobilitätsstationen im Stadtgebiet zu entwickeln. Maßgeblich getragen wird diese Absicht von den Zielen einer sinnvollen abgestimmten Gestaltung des Stadtbildes, der Sicherung des Verkehrs, der Verbesserung der örtlichen Luftqualität, der Verminderung der Geräuschintensität und der CO₂-Vermeidung. Vor diesem Hintergrund räumt die Stadt dem Betreiber das Recht und die Pflicht ein, nach Maßgabe dieses Vertrages Elektromobilitätsanlagen zu errichten und zu betreiben.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt und der Betreiber entwickeln gemeinsam ein örtliches Elektromobilitätskonzept. Auf dessen Grundlage betraut die Stadt den Betreiber mit der Errichtung und dem Betrieb von Elektromobilitätsanlagen (Konzession). Der Betreiber verpflichtet sich zum Betrieb der von ihm errichteten Elektromobilitätsanlagen.
- (2) Zu den Elektromobilitätsanlagen gehören alle Anlagenteile ab Eigentumsgrenze zum Netzbetreiber insbesondere der Wechselrichter, das Lade-/Steuerungsgerät und die Steckverbindung sowie das

gesamte Zubehör, unabhängig davon, ob es sich auf öffentlichen Verkehrswegen befindet oder nicht.

- (3) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Aalen.
- (4) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu. Sofern für eingemeindete Gebiete indes Elektromobilitätsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (3) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu. Der Betreiber ist verpflichtet, die dem Konzessionsgebiet neu zugewachsenen Gebiete in das örtliche Elektromobilitätskonzept einzubeziehen

§ 2

Elektromobilitätskonzept, Anlagenerrichtung und -betrieb

- (1) Der Betreiber unterstützt die Stadt bei der Erarbeitung des örtlichen Elektromobilitätskonzepts, auf dessen Grundlage er die Elektromobilitätsanlagen im Stadtgebiet errichtet und betreibt. Das Elektromobilitätskonzept definiert auf Basis des prognostizierten örtlichen Bedarfs den Umfang zu betreibender bzw. neu zu errichtender Elektromobilitätsanlagen. Daneben werden das zu Grunde liegende straßenrechtliche Konzept (Errichtung von Verkehrszeichen, etwa zu Ausnahmen von Parkeinschränkungen, Sonderparkzonen etc.) sowie weitere erforderliche Regelungen definiert.
- (2) Der Betreiber wird der Stadt jedes Jahr zum 01.07. und erstmals zum 01.07.2012 einen Bericht über den aktuellen und den zukünftigen Bedarf an Elektromobilitätsanlagen vorlegen. Dieser Bericht enthält gegebenenfalls einen Vorschlag über den Zubau von Elektromobilitätsanlagen mit konkreten Angaben zu Anlagenmodell, Anzahl, Standort und Errichtungszeitpunkt sowie das überarbeitete straßenrechtliche Konzept.
- (3) Auf Grundlage des Berichts des Betreibers entscheidet die Stadt über eine Anpassung ihres Elektromobilitätskonzeptes. Entspricht die Stadt dem Vorschlag des Betreibers zur Errichtung neuer Elektromobilitätsanlagen, so informiert sie den Betreiber hierüber schriftlich.
- (4) Der Betreiber wird jede Anlage, die die Stadt nach den vorstehenden Absätzen in das Elektromobilitätskonzept aufgenommen hat, errichten und auf diese Weise den bedarfsgerechten Ausbau von Elektromobilitätsanlagen im Stadtgebiet sicherstellen.

- (5) Die Stadt ist verpflichtet, die im Konzept enthaltenen oder sonst erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Elektromobilitätsanlagen zu schaffen. Hierzu gehört insbesondere die Anordnung von Verkehrszeichen (Ausnahmen von Parkeinschränkungen, Sonderparkzonen etc.).

§ 3

Verhältnis zum Straßenrecht

- (1) Der Betreiber beantragt nach Aufnahme einer neuen Anlage in das Elektromobilitätskonzept die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Dieser Antrag bezieht sich nicht nur auf die Elektromobilitätsanlage selbst, sondern auch auf die Freiflächen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Elektromobilitätsanlagen durch Endverbraucher erforderlich sind.
- (2) Der Antrag nach Absatz (1) wird durch die Aufnahme in das Elektromobilitätskonzept nicht ersetzt.
- (3) Die Stadt wird die Sondernutzungserlaubnis erteilen, wenn sich die geplante Anlage in das örtliche Elektromobilitätskonzept einfügt und keine sonstigen öffentlichen Interessen oder Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 4

Anlagendokumentation

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, die von ihm errichteten Elektromobilitätsanlagen in einer Bestandsdatendokumentation zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Stadt auf Nachfrage jederzeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Betreiber trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken errichteten/verlegten Elektromobilitätsanlagen in Lagepläne ein und übergibt jeweils die aktuelle Fassung in Digital- und Papierform der Stadt.

§ 5

Endkundenversorgung, Drittversorgung

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, allen Endkunden, die an einer bestimmungsgemäßen Stromentnahme aus den Elektromobilitätsanlagen interessiert sind, gegen ein angemessenes Entgelt die Nutzung der Anlagen bedarfsgerecht zu ermöglichen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

- (2) Der Betreiber gewährt der Stadt einen Nachlass in Höhe der verminderten Netznutzung für die Stadt nach der jeweils aktuellen Konzessionsabgabenverordnung für den aus Elektromobilitätsanlagen entnommenen Strom.
- (3) Der Betreiber ermöglicht dritten Stromlieferanten diskriminierungsfrei und gegen angemessenes Entgelt die Nutzung der Elektromobilitätsanlagen zur Belieferung von Endkunden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (4) Der Betreiber wird nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge mit Dritten auf deren Grundstücken Elektromobilitätsanlagen errichten und diese an das örtliche Verteilnetz anschließen lassen.

§ 6

Sicherung eines rationellen Anlagenbetriebs

Die Stadt verfolgt mit diesem Vertrag das Ziel,

- einen flächendeckenden integrierten und rationellen Betrieb von Elektromobilitätsanlagen im Konzessionsgebiet,
- die Verbraucher im Konzessionsgebiet vor Kostenbelastungen und Ungleichbehandlungen durch einen ineffizienten Infrastrukturwettbewerb zu schützen sowie
- die Inanspruchnahme städtischer Flächen sinnvoll und rationell sowie nach Maßgabe des Stadtmöblierungskonzeptes zu gestalten.

Sie wird deswegen bei der Entscheidung über Anfragen Dritter zur Errichtung von Elektromobilitätsanlagen im Stadtgebiet vorrangig das diesem Vertrag zugrunde liegende Elektromobilitätskonzept verfolgen.

§ 7

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem Betreiber im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) und die privaten/fiskalischen Grundstücke im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Elektromobilitätsanlagen zu benutzen.

- (2) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Elektromobilitätsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des Betreibers einen entsprechenden Antrag.
- (3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Elektromobilitätsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also so genannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 8

Baumaßnahmen

- (1) Der Betreiber wird alle Baumaßnahmen nach diesem Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Landesbauordnung, vornehmen.
- (2) Der Betreiber und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird den Betreiber auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb der örtlichen Elektromobilitätsanlagen des Betreibers berühren können.
- (3) Für die Ausführung der Arbeiten des Betreibers an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik. Sofern erforderlich, wird seitens des Betreiber eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt.
- (4) Nach Beendigung der Arbeiten an den Elektromobilitätsanlagen hat der Betreiber den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung. Die Gewährleistungsfrist des Betreibers gegenüber der Stadt für Arbeiten

an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

- (5) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten wird die Stadt dem Betreiber schriftlich Mitteilung machen, damit der Betreiber eine Änderung oder Sicherung der Elektromobilitätsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführt. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten.

§ 9

Folgepflicht

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, seine Elektromobilitätsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Elektromobilitätsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Anlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Die Stadt wird den Betreiber rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 10

Folgekosten

- (1) Die Kosten der im vorstehenden Paragraphen geregelten Anpassung der Elektromobilitätsanlagen (Folgekosten) trägt der Betreiber falls die Anpassung auf seine Veranlassung hin erfolgt. Die Stadt trägt die Folgekosten für Veränderungen nach vorstehenden Paragraphen in den von der Stadt veranlassten Fällen.
- (2) Die Stadt trägt die Folgekosten in den Fällen, in denen ein Dritter, etwa als Interessent der Veränderung, verpflichtet ist, oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, für die Kosten aufzukommen, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der städtischen Maßnahme beteiligt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z. B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.

- (3) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Elektromobilitätsanlagen bemühen.

§ 11

Stillgelegte Anlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, stillgelegte Elektromobilitätsanlagen auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu beseitigen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

§ 12

Werbung

- (1) Der Betreiber ist berechtigt die Elektromobilitätsanlagen mit Werbeflächen zu versehen und diese eigenständig zu vermarkten. Hierüber erfolgt eine Abstimmung mit der Stadt. Der Erlös aus der Werbeflächenvermarktung steht dem Betreiber zu.
- (2) Der Betreiber wird keine Flächen an den Elektromobilitätsanlagen zur politischen Werbung (bspw. für Wahlen, Abstimmungen, etc.) zur Verfügung stellen.

§ 13

Konzessionsabgaben

Die Stadt erhält für den in Elektromobilitätsanlagen verwendeten Strom eine Konzessionsabgabe, deren Höhe und Umfang im jeweils aktuellen Konzessionsvertrag Strom geregelt ist und auch über die im Konzessionsvertrag Strom vereinbarten Regelungen an die Stadt abgeführt wird. Zusätzlich profitiert die Stadt von günstigeren Preisen bei der Nutzung der Infrastruktur nach § 5 (2).

§ 14

Endschafftsbestimmungen

- (1) Die Stadt kann vom Betreiber zum Vertragsende verlangen, dass dieser die Elektromobilitätsanlagen auf öffentlichen Verkehrswege (d.h. Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) und auf privaten/fiskalischen Grundstücken der Stadt im Stadtgebiet auf eigene Kosten unverzüglich beseitigt und den ursprünglichen Zustand wieder herstellt.

- (2) Alternativ ist die Stadt berechtigt, zum Vertragsende das Eigentum an den Elektromobilitätsanlagen auf öffentlichen Verkehrswege (d.h. Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) und auf privaten/fiskalischen Grundstücken der Stadt im Stadtgebiet zu erwerben. Hierfür zahlt die Stadt an den Betreiber ein Übernahmeentgelt. Die Stadt ist berechtigt, den Eigentumsübertragungsanspruch auf einen Dritten zu übertragen. Bei einer Abtretung zahlt dieser Dritte das Übernahmeentgelt.
- (3) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert der örtlichen Elektromobilitätsanlagen vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert übersteigt, für welchen Fall der Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist.

§ 15

Verfahrensmäßige Endschafftsbestimmungen

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreiber gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (3) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch den Betreiber gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 16

Schadenersatz; Haftung

- (1) Soweit der Betreiber schuldhaft seine Pflichten zum bedarfsgerechten Ausbau der Elektromobilitätsanlagen sowie zur Endkundenversorgung nicht erfüllt und dieser Pflicht auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt unter angemessener Fristsetzung nicht nachkommt, hat der Betreiber der Stadt den ihr dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

- (2) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach Absatz 1 und in sonstigen Fällen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (4) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Laufzeit; Sonderkündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.05.2011 in Kraft und endet am 31.12.2030
- (2) Verstößt der Betreiber wiederholt gegen seine wesentlichen Vertragspflichten und kommt der Betreiber der schriftlichen Aufforderung zur Besserung nicht nach, steht der Stadt nach einer Vorankündigung ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals zu.

§ 18

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der verkehrswirtschaftlichen und/oder der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 19

Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt ohne Zustimmung der Stadt auf ein 100%iges Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen zu übertragen und wird die Stadt hierüber informieren.
- (2) Der Betreiber ist ferner, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Entflechtung, berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen zur Ausübung zu überlassen und/oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.
- (3) In anderen Fällen als den vorgenannten ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

§ 20

Ansprechpartner

Die Vertragsparteien werden jeweils einen Ansprechpartner benennen, der mit der Umsetzung betraut wird, um eine gute Zusammenarbeit sicher zu stellen.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Sie sind, auch im Falle einer mündlichen Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, nichtig.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aalen.
- (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom Betreiber getragen.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das Betreiber erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Aalen, den 19.4.2011

Aalen, den 19.4.2011

Oberbürgermeister Martin Gerlach,
Stadt Aalen

Geschäftsführer Cord Müller
Stadtwerke Aalen GmbH